

- gegebenenfalls Desinfektion der Anlagen mit geeigneten Mitteln oder Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten.
- d.) während des Betriebes und nach Betriebsschluss:
- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen und in den Behältern oder Tanks (Befüllung möglichst erst vor Ort!),
 - Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
 - Verwendung aller Leitungen oder Leitungsteile einschließlich vorhandener Behälter oder Tanks ausschließlich für Trinkwasser,
 - Sicherung der Anlage und Anschlüsse gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit,
 - nach Betriebsschluss (täglich) gegebenenfalls vollständige Entleerung der Anlage.
- e.) Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile:
- Vollständige Entleerung aller Anlagenteile, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport, Schutz gegen eindringenden Schmutz,
 - Sicherung der Schlauchenden durch Blindkappen und ähnlichem gegen eindringenden Schmutz.

Es ist ein hygienisch sicherer Betrieb zu gewährleisten. Wenn ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung möglich ist (zum Beispiel durch direkten Anschluss an die Trinkwasserinstallation oder über eine Trinkwasserverteilungsanlage des Marktbetreibers), soll wegen des geringeren hygienischen Risikos auf die Verwendung von Behältnissen zur Trinkwasserspeicherung verzichtet werden.

5.2. Anlegen und Führen eines Betriebsbuches

- Empfehlung, dass die durchgeführten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dokumentationspflicht für Eigenkontrollen nach VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene⁹ festgehalten werden und dass die Dokumentation bei der Überprüfung der Anlage dem Gesundheitsamt vorgelegt wird.
- Anlegen und Führen eines Betriebsbuches für Trinkwasseranlagen (Trinkwasserbuch), das neben den Untersuchungsergebnissen auch die technische Dokumentation einschließlich Wartungsprotokolle und so weiter enthält.
- Aufbewahrung des Betriebsbuches in der mobilen Lebensmittelanlage.

⁹ VO (EG) 852/2004: Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG L 139 S. 1, ber. L 226 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11.03.2009 (ABl. EG L 87, S. 109)

5.3. Durchführung sachbezogener Unterweisungen der Mitarbeiter durch den Lebensmittelunternehmer (Belehrungen)

Der Lebensmittelunternehmer soll seine Mitarbeiter möglichst vor der Arbeitsaufnahme und mindestens einmal im Jahr belehren.
(siehe Musterformular für Belehrungen durch Betreiber - www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/formulare/)

**Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt**

**Fachbereich 2 - Hygiene
Dezernat Umwelt- und Wasserhygiene**

Große Steinernetischstr. 4, 39104 Magdeburg
Postanschrift: Postfach 1748, 39007 Magdeburg
Telefon: 0391 2564-0, Fax: 0391 2564-185
E-Mail: FB2@lav.ms.sachsen-anhalt.de

www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt

Informationen für Inhaber einer Trinkwasser- versorgungsanlage in mobilen Lebensmittel- einrichtungen

(zum Beispiel
Verkaufseinrichtungen
auf Märkten und
Volksfesten)



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Verbraucherschutz

1. Vorbemerkungen

Dieser Flyer richtet sich an Inhaber einer Trinkwasserversorgungsanlage in mobilen Lebensmitteleinrichtungen (zum Beispiel Imbissverkaufsstände und Lebensmittelverkaufseinrichtungen auf Märkten und Volksfesten) - nachfolgend Lebensmittelunternehmer genannt.

Durch die Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001¹) ergeben sich für den Lebensmittelunternehmer verschiedene Pflichten. Der Lebensmittelunternehmer muss sicherstellen, dass durch das verwendete Trinkwasser für die Verbraucher keine Gesundheitsgefahr zu besorgen ist.

Der Lebensmittelunternehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zum Händewaschen, Geschirrspülen und Reinigen von anderen Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ausschließlich Wasser mit Trinkwasserqualität verwendet wird.

Das Gesundheitsamt prüft im Rahmen der Überwachung der Trinkwasserversorgungsanlage auch die Einhaltung der Pflichten des Lebensmittelunternehmers. Die Prüfung einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben ist kostenpflichtig und vom Lebensmittelunternehmer zu zahlen.

Das Gesundheitsamt informiert den Lebensmittelunternehmer über das Ergebnis der Trinkwasserüberwachung und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen. Das Ergebnis wird auch der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde mitgeteilt. Die Entscheidung über die weitere Nutzung der mobilen Lebensmitteleinrichtung trifft die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde und informiert darüber den Lebensmittelunternehmer.

2. Welche Anlagen sind zu überprüfen?

Zu überprüfen sind Trinkwasserversorgungsanlagen an Bord von Fahrzeugen oder in Verkaufsständen. Sie umfassen alle Leitungen und Armaturen sowie Trinkwasserspeicher (zum Beispiel Behälter, Tanks). Hierunter fallen auch alle erforderlichen Anschlussleitungen (meist Schlauchleitungen) vom Fahrzeug oder Verkaufsstand zur Abgabestelle der öffentlichen Trinkwasserversorgung (zum Beispiel der direkte Anschluss an einen Hydranten oder an ein Gebäude über die vorhandene Trinkwasserinstallation, Anschluss an Trinkwasserverteilungsanlagen auf Marktplätzen).

3. Welche Anzeige- und Meldepflichten bestehen für den Lebensmittelunternehmer?

a.) gegenüber dem Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Gewerbeanmeldung erfolgt (schriftliche Anzeige),

1 TrinkwV 2001: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

- bei Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme
 - bei Stilllegung
 - bei einer baulichen oder betriebstechnischen Veränderung der Anlage
- b.) gegenüber dem Gesundheitsamt, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Lebensmitteleinrichtung aktuell befindet
- unverzügliche schriftliche Meldungen von Beanstandungen des Trinkwassers und außergewöhnlichen Vorkommnissen

4. Welche Untersuchungs- und Informationspflichten bestehen für den Lebensmittelunternehmer?

- Untersuchungspflichten im Rahmen der Eigenkontrolle nach Festlegung von Umfang und Häufigkeit der Eigenkontrolle durch das Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Gewerbeanmeldung vorliegt
- Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen, einschließlich der Probenahmen, ausschließlich durch eine nach TrinkwV 2001 zugelassene und gelistete Trinkwasseruntersuchungsstelle²
- Übermittlung einer Kopie des Ergebnisses der Trinkwasseruntersuchung aus der Eigenkontrolle (2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung) an das Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem auch die Gewerbeanmeldung vorliegt
- Aufbewahrung aller Trinkwasserbefunde über einen Zeitraum von 10 Jahren und Mitführen der Trinkwasserbefunde der letzten 3 Jahre in der mobilen Lebensmitteleinrichtung

5. Welche weiteren Pflichten bestehen für den Lebensmittelunternehmer?

5.1. Einhaltung technischer Anforderungen und Maßgaben zur Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien Betriebes der Trinkwasserversorgungsanlage

Trinkwasserversorgungsanlagen in mobilen Lebensmitteleinrichtungen müssen so geplant, installiert und betrieben werden, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird (insbesondere zu beachten sind DIN 2001-2³, TrinkwV 2001). Installationsarbeiten dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Fachkundiger Rat sollte bereits vor der Installation der Anlagen von Wasserversorgungsunternehmen oder Überwachungsbehörden eingeholt werden.

Es ist zu beachten, dass:

- 2 Liste der in Sachsen-Anhalt zugelassenen Trinkwasserlabore einsehbar über das Internet unter <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/start-lav/trinkwasseruntersuchungsstellen/> oder durch Nachfrage im Gesundheitsamt
- 3 DIN 2001-2: 2009-04 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfeste Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW

- die Bereitstellung des Trinkwassers aus einer überwachten Anlage der Trinkwasserversorgung (zum Beispiel öffentliches Trinkwassernetz) oder über ein Trinkwasserverteilungssystem des Marktbetreibers erfolgt. Diese Forderung gilt auch für die Befüllung vorhandener Behälter oder Tanks,
- ein Rückfluss in die Trinkwasserverteilungsanlage sicher verhindert wird (DIN EN 1717⁴),
- die Behälter oder Tanks zur Unterdrückung der Keimvermehrung vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen geschützt werden, die Zuleitung von der Abgabestelle der Trinkwasserverteilungsanlage zum Fahrzeug oder Verkaufsstand möglichst kurz ist und diese Leitungen vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung geschützt werden. Günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen,
- Schläuche und Zuleitungen aus Materialien verwendet werden, die ausdrücklich für Trinkwasser geeignet sind (zum Beispiel DVGW-Kennzeichnung, dabei Beachtung der Anforderungen des § 17 TrinkwV 2001, der KTW-Leitlinie⁵ und des DVGW-Arbeitsblattes W 270⁶),
- Gartenschläuche und ähnliche zur Weiterleitung von Trinkwasser ungeeignete Materialien nicht verwendet werden,
- Behälter oder Tanks aus Materialien verwendet werden, die ebenfalls für Trinkwasser geeignet sind (dabei Beachtung der Anforderungen des § 17 TrinkwV 2001 der KTW-Leitlinie und des DVGW-Arbeitsblattes W 270),
- alle Trinkwasser führenden Teile eindeutig und dauerhaft mindestens mit dem Wort „Trinkwasser“ gekennzeichnet sind,
- Behälter oder Tanks aus lichtundurchlässigem Material bestehen und möglichst kühl gelagert werden,
- eine Anlagendesinfektion entsprechend den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 291⁷ oder W 557⁸ unter Beachtung der Herstellerangaben durchgeführt wird

Weitere Hinweise zur Erst- und Wiederinbetriebnahme oder während des Betriebes :

c.) vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Behälter oder Tanks und des gesamten Leitungssystems (das heißt von der Abgabestelle der Verteilungsanlage bis zum Fahrzeug oder Verkaufsstand und im Fahrzeug oder Verkaufsstand)

4 DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen; Deutsche Fassung EN 1717:2000; Technische Regel des DVGW (August 2011)

5 Umweltbundesamt: Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-Leitlinie) (Oktober 2008)

6 DVGW-Arbeitsblatt W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung (2007-11)

7 DVGW-Arbeitsblatt W 291: Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen

8 DVGW-Arbeitsblatt W557: Reinigung und Desinfektion von Trinkwasser-Installationen